ohne Einschränkung auf die Summe der von der vorhergegangenen Verloosung zum Uibertritt nicht angemeldeten vierprocentigen Obligationen thunlichst verstärkt werden, dergestalt, daß eine dem nächstbevorstehenden Ausloosungstermine nicht allzulang vorhergehende Frist bestimmt werde, mit deren Ablauf die Steuer-Credit-Cassen-Deputation über die für gedachten Termin, in den durch Anmeldung ausgelooster oder neuer Capitalien oder von dem Ober-Steuer-Collegio ihm bekannt gemachter disponiblen Fonds des Steuer-Aerarii, vorhandenen Mittel zum Geheimen Rath gutachtlich Anzeige zu erstatten habe, und darauf, nach eingelangter Genehmigung, der Betrag der zum bevorstehenden halbjährigen Ziehungstermine zur Ausloosung kommenden Capitalien jedesmal vorher besonders öffentlich bekannt gemacht werde.

Sr. K. M. geben den getreuen alterbländischen Ständen anheim, hiernach und außerdem noch mit Rücksicht auf die in der Beilage sub ⊙. enthaltenen Erinnerungen, die der Schrift vom 4ten Juni sub A., B. und C. beigefügten Entwürfe abzuändern und, nach dessen Erfolg, anderweit zur allerhöchsten Genehmigung einzureichen, dabei auch zu gleicher Genehmigung die Wahl der mit der Leitung des Tilgungsgeschäftes zu beauftragenden Deputirten anzuzeigen.

Wegen der den Obligationen der neuen dreiprocentigen Anleihe mit den übrigen landschaftlichen Obligationen zu gewährenden gleichen Rechte, wird sodann das Erforderliche angeordnet werden; es wollen auch Sr. K. M., in gnädigster Gewährung der deshalb angebrachten Bitte, den Befehl ertheilen, daß künftig die in Allerhöchstdero Cassen befindlichen vierprocentigen ständischen Obligationen, welche in der Verloosung herauskommen, zur Annahme neuer dreiprocentiger Obligationen angemeldet werden.

Sr. K. M. verbleiben der getreuen Landschaft mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 21sten Juni 1830.

Anton.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

⊙

Zur Instruction sub A.

Bei §. 3. wird der Schlußsatz dahin zu fassen seyn: „den desfallsigen in der ständischen Schrift vom 4ten Juni 1830. enthaltenen Vorschlägen und den darauf durch das „höchste Decret vom 21sten ej. getroffenen Bestimmungen genau nachzugehen."